

S T A T U T

„AMATEUREISSPORTVEREIN GAIS ehrenamtliche Organisation“

Art. 1

Name

1. Der Verein führt den Namen "*Amateureissportverein Gais ehrenamtliche Organisation*", kurz auch „AEV GAIS EO“ und wird gemäß Artikel 14 u.ff. des ZGB geregelt.

Art. 2

Sitz

1. Der AEV Gais EO hat seinen Sitz in 39030 Gais .
2. Der Sitz kann innerhalb des Gemeindegebietes vom Ausschuss nach Belieben verlegt werden.

Art. 3

Dauer

1. Der AEV Gais EO hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des AEV Gais EO ist die Förderung, die Organisation und Ausübung des Amateursports in all seinen Formen und Disziplinen, insbesondere der Sportart „Stocksport“, inbegriffen die didaktische Tätigkeit, sowie die Aus- und Weiterentwicklung der sportlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Disziplinen, die Betreuung der Mitglieder sowie die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports im allgemeinen und die Organisation von lokalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.
2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit, kann der Amateursportverein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind, sowie kulturelle und freizeit-orientierte Aktivitäten durchführen.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der AEV Gais EO alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Sportanlagen- und Einrichtungen bauen, führen, anmieten und vermieten, sowie Mobilien, Immobilien und Realrechte bauen, erwerben und veräußern.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der AEV Gais EO ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
2. Während des Bestehens des AEV Gais EO dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch

nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

Art. 5/bis

Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Der AEV Gais EO übt folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, Punkt t) des GvD 117/2017 aus:

Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten

Art. 6

Anerkennung

1. Der AEV Gais EO unterliegt der sportlichen Anerkennung durch das Nationale Olympische Komitee Italiens (CONI), bzw. die Dachverbände und/oder Fachsportverbände. Die Eintragung in das vorgesehene Coni-Register soll veranlasst werden.
2. Der AEV Gais EO kann für die ausgeübten Tätigkeiten und Disziplinen den Dachverbänden und/oder Fachsportverbänden beitreten und verpflichtet sich, die betreffenden Satzungen und Verordnungen des CONI und der Verbände einzuhalten.
3. Der AEV Gais EO verpflichtet sich, eigene Versammlungen zur Namhaftmachung der Athleten- und Technikervertreter für die Verbandsversammlungen abzuhalten.

Art. 7

Mitglieder

1. Mitglieder des AEV Gais EO können ausschließlich physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - aktive Mitglieder, die selbst eine Sportart betreiben oder direkt am Vereinsgeschehen teilnehmen;
 - passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen;
 - Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
3. Alle Ämter und Funktionen, die im Verein ausgeübt werden, sind ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane können lediglich die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden.
Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die Vereinsmitglieder umgesetzt, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

Art. 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss einen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekannt gegeben.

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auslösung des AEV Gais EO. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vereinsausschuss mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag über drei Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird.
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussschreibens Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb von neunzig Tagen.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge oder irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben des Mitglieds.

Art. 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zu, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Nach schriftlichem Antrag an den Vereinsausschuss hat das Mitglied das Recht innerhalb von 20 Tagen in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
3. Den volljährigen Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht zu, insbesondere bei Genehmigung und Änderung der Satzung und/oder die Geschäftsordnung, sowie bei Wahlen der Vereinsorgane.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis

ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 11

Minderjährige Mitglieder

1. Minderjährige Mitglieder können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

Art. 12

Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des AEV Gais EO sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
 - b) der Vereinsausschuss (abgekürzt VA)
 - c) die Rechnungsprüfer (abgekürzt RP)
2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 2 Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des AEV Gais EO und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VA festgelegt und vom Präsident mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird am Vereinssitz ausgehängt und den Mitgliedern entweder mit Post, Telegramm, Telefax oder elektronische Post übermittelt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind.
4. In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind, zu nehmen.

Art. 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden. Die Mitglieder des VA haben bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei denjenigen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.
2. Die MV ist für alle Beschlüsse und Fragen lt. Art. 25 des GvD 117/2017 zuständig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiteres zuständig für:
 - 3.1. die Wahl, Abwahl und Nachwahl der Mitglieder des Vereinsausschusses, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;

- 3.2. Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
- 3.3. Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;
- 3.4. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
- 3.5. Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.

Art. 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VA verlangt werden. Weiteres wird die MV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus ein Mitglied des VA einberufen. In beiden Fällen muss die MV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die MV von den Rechnungsprüfern einberufen.
2. Die außerordentliche MV ist zuständig für:
 - 2.1. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
 - 2.2. die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechte;
 - 2.3. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interesse;
 - 2.4. die Auflösung des AEV Gais EO und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.
 - 2.5 die Beschlussfassung zur Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.

Art. 16

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend oder anderweitiger Meinung sind oder sich enthalten haben.
4. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 17

Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Hand aufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl, außer die Mehrheit stimmt einer Wahl per Handzeichen zu sofern der Versammlungspräsident dies für angebracht hält.

Art. 18

Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Versammlungspräsident von der MV gewählt.
2. Der Versammlungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 19

Wahlen

1. Die Mitglieder welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündlich direkt bei der MV vorbringen.
2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Amateursportvereins sein in die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 dieser Satzung erfüllen.
3. Die Anzahl der Vorzugsstimmen ist identisch mit den neu zu wählenden Ausschussmitgliedern, welche die MV festlegt. Für die Wahl der RP können jeweils drei Vorzugsstimmen abgegeben werden.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält.
Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.

Art. 20

Der Vereinsausschuss(VA)

1. Der Vereinsausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der VA wählt in seiner ersten Sitzung mit Stimmenmehrheit, den Präsident und den Vizepräsident und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Ausschussmitglieder.
3. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines anderen Amateursportvereins innerhalb desselben Fachsportverbandes sein.
4. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.
5. Ein Ausschussmitglied das innerhalb der Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Art. 21

Aufgaben des VA

1. Der VA trifft alle Entscheidungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Amateursportvereins, außer jene, die der MV vorbehalten sind.
2. Der VA hat weiteres folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten ist;
 - b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - e) Gründung und Auflösung von Sektionen;
 - f) Ratifizierung der Wahlen in den Sektionen;
 - g) Genehmigung der Sektionsordnungen;
 - h) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - i) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
 - j) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - k) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - l) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
 - m) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
3. Der VA beschließt weiters alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 22

Sitzungen und Beschlussfassung des VA

1. Der VA wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder verlangt wird.
2. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich entweder mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronische Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.
3. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem Ausschussmitglied vertreten.
4. Die Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
5. Die Sitzungen des VA sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 23

Vorzeitiger Ausscheiden der Ausschussmitglieder

1. Der gesamte VA verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
2. Der VA verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 14 der Satzung genehmigt.
3. Bei vorzeitigem Verfall des VA bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung in Amt. Die MV zur Wahl des VA muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall

geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.

4. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 24

Präsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Amateursportvereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
2. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
3. Dem Präsident oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Amateursportverein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung mitteilen.

Art. 25

Die Rechnungsprüfer (RP)

1. Die Rechnungsprüfer setzen sich aus drei Personen zusammen. Die RP brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VA oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Den RP obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Amateursportvereins, sowie insbesondere der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlichen stattfindenden Generalversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und schlagen vor, ob der Ausschuss für seine finanzielle Gebarung entlastet werden kann oder nicht.

Art. 26

Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des SG müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VA oder der Rechnungsprüfer sein.
2. Die Entscheidung aller Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Mitgliedern und den Vereinsorganen, und unter den Vereinsorganen ergeben können, sowie in allen anderen Fällen die das Vereinsleben betreffen, werden dem Schiedsgericht übertragen. Das SG entscheidet nach Billigkeit und ohne Formalitäten.

Art. 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 28
Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Güter die Eigentum des AEV Gais EO werden;
 - b) eventuellen Mittel von Reservefonds die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.
2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
 - b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen sowie Sportorganisationen;
 - c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - d) Erlöse aus der Führung von Bar- und Verpflegungseinrichtungen sowie an den Mitgliedern verkauft Sportmaterial für die Durchführung der Sporttätigkeiten;
 - e) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen, sofern sie mit den Bestimmungen für ehrenamtliche Organisationen vereinbar sind.
3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 29
Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des AEV Gais EO nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Einholung der Stellungnahme der zuständigen Behörde an eine Körperschaft des Dritten Sektors übertragen werden.

Art. 30
Schlussbestimmungen

1. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung finden.

Diese Satzung wurde in der a.o. Mitgliederversammlung vom 02.06.2020 genehmigt.

Gais, den 02.06.2020

**AMATEUR
EISSPORTVEREIN
GAIS**

Der Präsident

André Oberarzbacher



Der Schriftführer

Johann Niederwanger



